Forum C

Zugang zu Leistungen, Sozialmedizinische Begutachtung, Assessment
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2010 –

29.09.2010

Die prozessrechtliche Bedeutung des Reha-Entlassungsberichts

von Dr. Hans-Georg Hansen,

Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz

In den Verfahren, in welchen die Frage des Ausmaßes einer Leistungsbeeinträchtigung von zentraler Bedeutung ist, stellt sich häufig die Problematik eines zuverlässigen und überprüfbaren Beweismittels. Die Standardisierung eines Begutachtungsverfahrens bietet den Vorteil einer erleichterten Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den Voraussetzungen etwaiger Leistungsansprüche.

Unsere These:

Die Standardisierung der formalen Anforderungen an den Reha-Entlassungsbericht sichert die Qualität der medizinischen Begutachtung und macht diesen zum tauglichen Beweismittel im Sozialgerichtsprozess.

Dr. Alexander Gagel
Anja Hillmann-Stadtfeld
Dr. Hans-Martin Schian

I. Welche Erwartungen und Nutzen haben Richter am Sozialgericht vom Reha-Entlassungsbericht?[1]

Der von den medizinischen Rehabilitationseinrichtungen nach Abschluss einer Reha-Maßnahme zu erstellende Reha-Entlassungsbericht ist aufgrund der Vorgabe zur Qualitätssicherung (§ 20 f SGB IX) weitgehend standardisiert und wird häufig von Sozialgerichten in Verfahren als Beweismittel verwertet, in denen medizinische Sachverhalte eine Rolle spielen. Das sind vor allem Verfahren aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, des Schwerbehinderten-, Unfallversicherungs- und des Sozialen Entschädigungsrechts. In all diesen Verfahren geht es um die Beurteilung der Frage, inwieweit ein Versicherter bzw. behinderter Mensch in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist.[2]

Vorgaben zu den formalen Anforderungen, zum Aufbau, den zu verwendenden Dokumenten, zur Gliederung und den notwen-

[1] Kurzfassung eines Vortrages auf dem Kongress „Grenzen überschreiten – Horizonte erweitern“; Netzwerke in der medizinischen Rehabilitation, Freudenstadt, 01.07.2010

[2] §§ 43 SGB VI; 27 Abs. 1 SGB V; 2 Abs. 1 SGB IX

digen Inhalten eines Reha-Entlassungsberichts enthält der von der Deutschen Rentenversicherung Bund herausgegebene Leitfaden zum einheitlichen **Reha-Entlassungsbericht** (Ausgabe 2009). Dort findet sich schon im Vorwort die bezeichnende Beschreibung: „Die Ärztinnen und Ärzte der Rehabilitationseinrichtungen werden auch weiterhin in ihrer Doppelrolle als Behandler und Gutachter gefordert." Und: „Für die Rentenversicherungsträger hat der Reha-Entlassungsbericht auch den Stellenwert eines **sozialmedizinischen Gutachtens**." Demnach stellt der Reha-Entlassungsbericht für die Rentenversicherungsträger auch ein Gutachten für ein evtl. sich anschließendes Rentenverfahren dar.

Denn der Gesetzgeber hat den Antrag des Versicherten auf eine Reha-Maßnahme mit einer besonderen „Doppelfunktion" ausgestattet. Nach § 116 Abs. 2 SGB VI gilt der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und ein Erfolg von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht zu erwarten ist oder nicht erfolgreich gewesen ist, weil sie die verminderte Erwerbsfähigkeit nicht verhindert haben.

Die gesetzliche **Fiktion eines Rentenantrags soll** den Versicherten vor Rechtsverlusten schützen, die sich daraus ergeben können, dass er zunächst keinen Renten-, sondern nur einen Rehabilitationsantrag gestellt hat, um seine verminderte Erwerbsfähigkeit zu beheben. Die Rentenantragsfiktion schließt dann die Folgen einer verspäteten Rentenantragstellung aus.[3] Am ehesten lässt sich aus dem Reha-Entlassungsbericht ablesen, ob die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erfolgreich waren, oder nicht, ob also der Reha-Antrag als Rentenantrag zu werten ist. Denn maßgebend für die Beurteilung ist bei medizinischen Leistungen der Tag der Entlassung aus der Behandlungsstätte, bei berufsfördernden Maßnahmen der Tag der Abschlussprüfung, so dass die Gutachtensfunktion des Reha-Entlassungsberichts für die Rentenversicherungsträger Sinn macht. Denn der – regelmäßig später liegende – Zeitpunkt der Feststellung der Erwerbsminderung durch den RV-Träger ist unerheblich.[4] Liegen die Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB VI vor, ist grundsätzlich von Amts wegen ein **Rentenfeststellungsverfahren** durchzuführen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betroffene von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch macht und der Fiktion wirksam widerspricht.

In Streitigkeiten nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung findet sich der Reha-Entlassungsbericht meist in den Gesundheitsunterlagen des beklagten Rentenversicherungsträgers. Leider führt bei manchen Rententrägern der Reha-Bereich eigenständige Akten, die nicht immer dann auch bei einem Rentenverfahren zu der Rentenakte genommen werden. Das ist nicht nur misslich, weil es die Aufklärung des medizinischen Sachverhalts erschwert, sondern auch rechtlich bedenklich, etwa, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nicht erfolgreich war, und die Leistungsabteilung nur aufgrund eines später gestellten Rentenantrags ohne Kenntnis des Reha-Entlassungsberichts entscheidet.

II. Der Reha-Entlassungsberichts im Sozialgerichtsverfahren

Da im Sozialgerichtsprozess – soweit hier interessant – der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit des Versicherten zu beurteilen sind, wird sich das Gericht in der

[3] BSG, SozR 42500 § 51 Nr. 1; Pflüger, jurisPK-SGB VI § 116 Rdn. 14 mwN

[4] Pflüger, jurisPK-SGB VI, § 116 SGB VI Rdn. 21 mwN

Regel **auf medizinische Befundunterlagen** stützen müssen. Das sind ärztliche Atteste, Befundberichte, Reha-Entlassungsberichte und Gutachten. Im Unterschied zu Befundberichten und Attesten enthalten der Reha-Entlassungsbericht und die Gutachten nicht nur die aktuellen Befunde des Patienten, sondern auch Angaben zur Vorgeschichte, zu den aktuellen Leiden, der beruflichen Entwicklung und eine Prognose.

Gutachten und Reha-Entlassungsbericht stellen deshalb meist eine bessere und damit eine wichtigere Entscheidungsgrundlage für die juristische Beurteilung dar, als Atteste und Befundberichte. Ein Reha-Entlassungsbericht ersetzt kein Gutachten, kann die Einholung eines Gutachtens aber oft überflüssig machen, und damit die Erledigung des Rechtsstreits fördern.

Da der Reha-Entlassungsbericht sich an eine meist mehrwöchige Behandlung anschließt und in der Regel von mehreren behandelnden Ärzten erstellt wird, wird ihm im Rechtsstreit auch idR ein höherer Beweiswert zukommen, als einem Befundbericht oder gar einem Attest. Zwar wird dieser Beweiswert von den Versicherten bzw. ihren Anwälten oft angezweifelt, da ja schon vor Beiziehung in den Prozess das Ergebnis der Leistungsbeurteilung bekannt ist. Oft ergeben sich insoweit Kritiken, die aus der Selbsteinschätzung des Patienten, seinem Krankheitsverständnis und der Zielsetzung der Reha-Maßnahme folgen.[5] Lautet die abschließende Beurteilung dahingehend, dass der Patient für fähig erachtet wird, etwa seine letzte berufliche Tätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit wieder auszuüben, widerspricht dies gelegentlich der Selbsteinschätzung des Patienten. Dann ist häufig als Argument zu hören, die Rehaeinrichtung dokumentiere damit ohne hinreichende Begründung ihre eigene Leistungsfähigkeit gegenüber dem Auftraggeber der Reha-Maßnahme.

Dann wird das Gericht, wie auch bei Gutachten, deren Ergebnis angezweifelt wird, zu prüfen haben, ob die im Reha-Entlassungsbericht dokumentierten Befunde das Resümee rechtfertigen. Allerdings wird eine solche Kritik eher seltener geäußert als diejenige an dem Ergebnis von Gutachten, wohl, weil die abschließende Beurteilung aufgrund einer längeren stationären Behandlung doch eher akzeptiert wird als eine einmalige Begutachtung, bei der häufig ein Zeitdruck kritisiert wird. Zudem gehen manche Kliniken dazu über, den Reha-Entlassungsbericht vom Patienten mit unterzeichnen zu lassen.

III. Erwartungen an den Reha-Entlassungsbericht

Das führt zu der Frage: Welche Kriterien muss ein Reha-Entlassungsbericht erfüllen, um im sozialgerichtlichen Verfahren von besonderem Nutzen zu sein? Aus Sicht der Gerichte sind im Reha-Entlassungsbericht besonders wichtig:

1. Eine **ausführlich dokumentierte Diagnostik**, um die körperliche, geistige und psychische Leistungsfähigkeit und die individuelle Belastbarkeit festzustellen. Dazu gehören die Darstellung der aktuellen Beeinträchtigungen, etwa der Bewegungsfähigkeit, der Leistungsfähigkeit bei internistischen Erkrankungen, also z.B. ein EKG, Belastungs-EKG, eine Lungenfunktionsprüfung, eine ausführliche Anamnese der psychischen Beeinträchtigungen und Angaben zum Sozial- und Freizeitverhalten.
2. Die Darstellung des **Therapieplans** und dessen Umsetzung sowie Angaben zur Kooperation des Versicherten.

[5] Klosterhius, Prävention und Rehabilitation, Jahrgang 20, Nr. 4/2008, S. 184, 188

3. Schließlich eine sozialmedizinische **Beurteilung der Leistungsfähigkeit**. Erforderlich ist eine begründete Stellungnahme über die durch Krankheit oder Behinderung bedingten Funktionsstörungen und deren Auswirkungen auf Aktivitäten und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Abschließend ist meist ein **qualitatives (positives und negatives) und quantitatives, zeitlich abgestuftes Leistungsbild** erforderlich. Dieses Leistungsbild ergibt sich aus dem Vergleich des Leistungsvermögens mit den Anforderungen der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit einerseits und den **üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes** andererseits. Allerdings ist eine solche Leistungsbeurteilung gelegentlich entbehrlich, etwa bei Personen, die aufgrund Alters dem Arbeitsmarkt nicht mehr zu Verfügung stehen.

Die sozialmedizinischen Stellungnahmen müssen allerdings begründet werden, um nachvollziehbar zu sein. Das gilt sowohl hinsichtlich eventueller qualitativer Einschränkungen, als auch hinsichtlich des zeitlichen Leistungsvermögens. Schwierigkeiten bereitet dabei oft die Begründung einer zeitlichen Leistungseinschränkung.

Ein Reha-Entlassungsbericht ersetzt im sozialgerichtlichen Verfahren kein Gutachten, kann die Einholung eines Gutachtens aber sehr oft überflüssig machen, und damit die Erledigung des Rechtsstreits fördern.

Ein Reha-Entlassungsbericht,

- in dem der Schwerpunkt auf Informationen mit klinischer und vor allem sozialmedizinischer Bedeutung gelegt ist und in dem
- die sozialmedizinische Beurteilung sorgfältig abgewogen ist, schon allein wegen der sozialrechtlichen und persönlichen Konsequenzen für den Versicherten,

ist im sozialgerichtlichen Verfahren im Ergebnis wie ein Gutachten verwertbar. Sein Nutzen für die Sozialgerichte liegt darin, dass eine weitere umfangreiche und verzögernde Beweisaufnahme vermieden werden kann. Dies liegt auch im Interesse der Patienten, die sich keiner weiteren Begutachtung unterziehen müssen, und schneller zu ihrem Recht kommen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.